

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

3. Jahrgang

Britz, den 25. August 2006

Ausgabe 6/2006

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2006	Seite 1
2. Satzung der Jagdgenossenschaft Brodowin	Seite 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 der GO wird nach Beschluss Nr. 33-09/05 vom 29.09.2005 in Verbindung mit den Beschlüssen 08-05/2006 und 09-05/2006 vom 11.05.2006 der Gemeindevertretung **Chorin** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.405.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.807.000,00 EUR
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.127.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.127.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	400.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von **70.000 EUR** nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.500,00 EUR** sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR** entscheidet der **Amtsdirektor**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.000,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung zur Entscheidung** vorzulegen

Die Neufassung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 11.05.2006 wurde am 07.07.2006 gemäß § 74 Abs.4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde mit dem **Aktenzeichen: 1526111/06** rechtsaufsichtlich genehmigt.

Britz, den 07. August 2006

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Chorin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 78 Abs. 4 und § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1526111/06 genehmigte der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) am 07.07.2006 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Raum 2.21, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 07. August 2006

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Satzung der Jagdgenossenschaft Brodowin

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Brodowin hat am 31.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Brodowin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Brodowin“ und hat ihren Sitz beim Vorsteher

§ 2

Selbständiger Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Brodowin umfasst gemäß § 8 (1 und 3) des Bundesjagdgesetzes i.V.m. § 9 (5) des Landesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke gemäß dem von der Unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft vom 29.11.02, alle zusammenhängenden Grundflächen der Gemarkung Brodowin innerhalb der Gemeinde Chorin zuzüglich der von der Unteren Jagdbehörde angegliederten bzw. abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft Brodowin umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglied angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz insoweit nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen, durch Eigentümerwechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden offen.

§ 5

Aufgabe der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Bundesjagdgesetz der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

- Die Organe der Jagdgenossenschaft sind
1. die Genossenschaftsversammlung und
 2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
Sie wählt
- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Vorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) zwei Beisitzer;
 - c) einen Schriftführer;
 - d) einen Kassensführer
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiter über
- a) den jährlichen Haushaltsplan,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung,
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer und den Kassensführer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich rechtlichen Vertrag der Kasse des Amtes Britz-Chorin zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassensführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungunternehmen übertragen werden, in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch einen Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen ist.
- (3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin.
- (4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Abs. 1-4 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundfläche.

- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen, das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz.
- Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren, die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes haben ebenfalls nur eine Stimme und müssen sich daher im Innenverhältnis zunächst über ihr Stimmverhalten einig werden, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Der Jagdvorsteher wird im Fall der Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar,
 - jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, führt die Genossenschaftsversammlung eine Ersatzwahl durch. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 Bundesjagdgesetz gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Rege-

lung in Abs. 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegen ihm:
- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Bundesjagdgesetz vom Amt Britz-Chorin wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden vom Vorstand bestellt, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Vorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat.

- (4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (01. April bis 31. März)
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenprüfer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschiütten. Durch Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäss § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz nicht berührt.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und somit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und die Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäss § 10 Abs. 2 Landesjagdgesetz Brandenburg vom 09.10.2003 und entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin im Amtsblatt des Amtes im vollen Wortlaut zu veröffentlichen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Bekanntmachung der Einladungen zur Genossenschaftsversammlung

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin und ihrer Genehmigung rechtsverbindlich.
- (2) Der erste Haushaltsplan ist für das Geschäftsjahr 2005/06 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist rückwirkend für das Geschäftsjahr 2004/05 vorzunehmen.

Jagdgenossenschaft Brodowin
Vorsitzender
Herrn Klaus-Peter Schwendicke
Dorfstraße 40 a, 16230 Chorin OT Brodowin

Genehmigungsverfügung

Sehr geehrter Herr Schwendicke,
die Änderungen der §§ 9 (3), 16 (1 und 2) und 17 (1 und 2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Brodowin, als selbständiger Teil innerhalb der Gemeinde Chorin, welche auf der Mitgliederversammlung vom 22.04.2005 beschlossen wurden, werden von mir, gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BjgJagdG) vom 09. Oktober 2003, genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Barnim, Heegermühler Str. 75 in 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Haak
Amtsleiterin

Bekanntmachungsanordnung

Mit Schreiben vom 16.04.2003 des Landkreises Barnim wurde die Satzung der Jagdgenossenschaft Brodowin, als selbstständiger Teil innerhalb der Gemeinde Chorin genehmigt.

Die Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft Brodowin wird gemäß § 10 Absatz 2 LJagdGBbg in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 31.01.2003 öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 30.04.2003 bis 14.05.2003 beim Amt Britz-Chorin, Bau- u. Ordnungsamt Birkenweg öffentlich aus.

Britz, 22.04.2003
(Ort/Datum)

Der Jagdvorstand

gez. Schwendicke, Klaus-Peter
(Vorsitzender)

gez. Kreutz
(Beisitzer)

gez. Hans-Jürgen Klamann
(Beisitzer)

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.